

Kirchliches Amtsblatt

der evangelisch-lutherischen Kirche
im Lübeckischen Staate



Erscheint nach Bedarf.

Druck und Verlag von Gebrüder Borchers G. m. b. H. in Lübeck.

31. Juli 1924.

№ 5.

Inhalt: Kirchengesetz. Dritte Abänderung der Kirchenverfassung. S. 17. — Bestimmung über das Verfahren der Gemeindeglieder, die sich für einzelne Amtshandlungen zu einem anderen Geistlichen als dem ihres Bezirks zu halten wünschen. S. 19. — Bestimmung über die Kirchenbuchführung. S. 20. — Kirchengesetz. Anstellungs- und Befolungsverhältnisse der Geistlichen. S. 20. — Mitteilungen. S. 27.

Kirchengesetz.

Dritte Abänderung der Kirchenverfassung.

Kirchenrat und Kirchentag haben folgende Abänderungen der Kirchenverfassung beschlossen:

I. Artikel 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Es steht jedoch innerhalb der Stadt Lübeck und der inneren Vorstädte jedem Gemeindeglied frei, sich dauernd (Artikel 10) oder für einzelne Amtshandlungen zu einem anderen Geistlichen als dem seines Bezirks zu halten. Die Bestimmungen über das dabei zu beobachtende Verfahren erläßt der Kirchenrat.

II. Artikel 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Wer sich dauernd zu einem anderen Geistlichen zu halten wünscht, hat davon dem Kirchenrat unter Nachweis des schriftlichen Einverständnisses dieses Geistlichen Anzeige zu erstatten. Die dauernde Ummeldung gibt den Gemeindegliedern das Wahlrecht in der Gemeinde dieses Geistlichen.

III. Artikel 11 und 12 werden aufgehoben.

IV. Artikel 22 Absatz 1 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

die Stellung von Anträgen und die Erstattung von Gutachten über die Errichtung, Aufhebung oder einstweilige Nichtwiederbesetzung von Pfarrstellen sowie über die Anstellung von Hilfsgeistlichen (Artikel 28).

V. Dem Artikel 25 wird folgender dritter Absatz angefügt:

Inwieweit die Geistlichen zu Vertretungen verpflichtet sind, wird durch Gesetz bestimmt.

VI. Als Artikel 39 a wird folgende Bestimmung aufgenommen:

Ist bei Aufhebung einer Pfarrstelle (Artikel 22 Absatz 1 Ziffer 4, 43 Ziffer 6, 48 Absatz 1 Ziffer 6, 54 Ziffer 4) eine andere Pfarrstelle an einer Kirchengemeinde oder in einem besonderen Wirkungskreise (vgl. Artikel 28) zu besetzen, so kann, abweichend von dem in den Artikeln 33 bis 36, 38 und 39 vorgeschriebenen Verfahren, durch übereinstimmenden Beschluß des Kirchenrates und des Kirchentages dem Inhaber der aufgehobenen Pfarrstelle die zu besetzende übertragen werden.

Handelt es sich dabei um die Besetzung einer Pfarrstelle an einer Kirchengemeinde, so ist vor der Beschlußfassung deren Vorstand gutachtlich zu hören.

Die Übertragung der Pfarrstelle nach Absatz 1 gilt als Besetzung im Sinne des Artikels 38.

VII. Dem Artikel 42 wird folgender dritter Satz angefügt:

Als Gemeinde des Seniors im Sinne des Artikels 7 Satz 2 gilt die Gemeinde, in der ihm seine Dienstwohnung angewiesen ist.

VIII. Als Artikel 42 a wird folgende Bestimmung aufgenommen:

Der Senior ist verpflichtet, an der Predigtthätigkeit in der Kirche derjenigen Gemeinde, in der ihm seine Dienstwohnung angewiesen ist, teilzunehmen, und berechtigt, Amtshandlungen in dieser Kirche und in den sonstigen kirchlichen Räumen des Kirchspiels zu vollziehen. Er ist zur gottesdienstlichen Wortverkündigung in allen Kirchen der Lübeckischen Landeskirche berechtigt.

Der Senior hat ferner das Recht und die Pflicht:

1. das kirchliche und das sittlich-religiöse Leben in den Gemeinden der Landeskirche zu beobachten;
2. über Lehre und Leben der Geistlichen die Aufsicht zu führen, ihnen hinsichtlich ihrer Amtsführung Rat zu erteilen, erforderlichenfalls auch Vorhaltungen zu machen;

3. bei etwaigen Mißhelligkeiten zwischen den Geistlichen und den Gemeinden eine gütliche Ausgleichung zu versuchen;
 4. die Ordination und die Einführung neugewählter Geistlicher in ihr Amt zu vollziehen;
 5. die Kandidaten des geistlichen Ministeriums zu beaufsichtigen, soweit sie nicht einer auswärtigen Aufsichtsbehörde unterstehen.
- IX. In Artikel 43 Ziffer 6 werden hinter den Worten „die Verfassung der Kirche“ folgende Worte eingefügt:
die Veränderung der Kirchspieleinteilung und die Einrichtung neuer Kirchspiele, die Errichtung, Aufhebung oder einstweilige Nichtwiederbesetzung von Pfarrstellen.
- X. Artikel 48 Absatz 1 Ziffer 6 erhält folgende Fassung:
die Mitgenehmigung zu Veränderungen der Kirchspieleinteilung und zur Einrichtung neuer Kirchspiele, sowie zur Errichtung, Aufhebung oder einstweiligen Nichtwiederbesetzung von Pfarrstellen;
- XI. Artikel 54 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:
die Genehmigung von Anträgen der Kirchengemeindevorstände auf Veränderung der Kirchspieleinteilung und auf Einrichtung neuer Kirchspiele sowie auf Errichtung, Aufhebung oder einstweilige Nichtwiederbesetzung von Pfarrstellen.
- XII. Artikel 55 erhält als Ziffer 3 a folgenden Zusatz:
3 a. der Erlaß von Bestimmungen über die Führung der Kirchenbücher.
- XIII. In Artikel 55 erhält Ziffer 8 folgenden Wortlaut:
die Feststellung der Amtspflichten des Seniors, soweit diese nicht in der Kirchenverfassung erfolgt ist. (Artikel 42 a).
Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1924 in Kraft.
(Veröffentlicht auf Beschluß des Kirchenrats vom 15. Juli 1924.)

Der Kirchenrat.

Bestimmung

über das Verfahren der Gemeindemitglieder, die sich für einzelne Amtshandlungen zu einem anderen Geistlichen als dem ihres Bezirks zu halten wünschen.
(Artikel 9 Absatz 2 der Kirchenverfassung.)

Wünscht ein Gemeindemitglied eine der nachbenannten Amtshandlungen: Taufe, Konfirmation, Trauung, Trauerfeier, von einem anderen als dem zuständigen Geistlichen vollziehen zu lassen, so hat es durch Vermittlung des um die Amts-

handlung ersuchten Geistlichen dem zuständigen Geistlichen davon Mitteilung zu machen. Diese Vorschrift gilt auch für den Fall der dauernden Ummeldung. Bei anderen als den genannten Amtshandlungen bedarf es der Mitteilung nicht.

L ü b e c k , den 15. Juli 1924.

Der Kirchenrat.

Bestimmung
über die Kirchenbuchführung.
(Artikel 55 Ziffer 3 a der Kirchenverfassung.)

Für die Eintragung der Amtshandlungen in die Kirchenbücher ist das Kirchspiel entscheidend, in dem die Gemeindemitglieder wohnen. Bei Trauungen gilt als Wohnung die bisherige Wohnung der Braut oder des Bräutigams oder die künftige gemeinsame Wohnung. Konfirmationen sind in das Kirchenbuch des Geistlichen einzutragen, der sie vollzogen hat.

L ü b e c k , den 15. Juli 1924.

Der Kirchenrat.

Kirchengesetz.
Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Geistlichen.

Kirchenrat und Kirchentag haben das folgende Kirchengesetz beschlossen.

I. Gültigkeitsbereich.

§ 1.

Dieses Gesetz gilt für alle Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche im Lübedischen Staate.

II. Anstellungsverhältnisse.

§ 2.

Über die Fähigkeit zur Anstellung im Pfarramt gelten die Bestimmungen des Artikels 31 der Kirchenverfassung.

§ 3.

Sämtliche in der evangelisch-lutherischen Kirche im Lübedischen Staate angestellte Geistliche stehen, unbeschadet der Anstellung an der einzelnen Kirchengemeinde, im Dienste der gesamten Landeskirche.

§ 4.

Der Kirchenvorstand hat das Recht und die Pflicht, sich über die Amtsführung der Geistlichen zu unterrichten und sich mit ihnen darüber auszusprechen.

In den Angelegenheiten, die durch die Kirchenverfassung (Art. 21, 22) dem Kirchenvorstande zugewiesen sind, sind die Geistlichen an dessen Beschlüsse gebunden. Dagegen sind sie in ihrer persönlichen Amtstätigkeit, hinsichtlich Lehre, Seelsorge, Konfirmandenunterricht, Verwaltung der Sakramente und sonstiger geistlicher Handlungen von Beschlüssen des Kirchenvorstandes unabhängig.

§ 5.

Grundsätzlich haben die Geistlichen ihre volle Arbeitskraft dem ihnen übertragenen Amte zu widmen. Sie dürfen ohne Genehmigung des Kirchenrates weder ein Nebenamt bekleiden, noch eine Nebenbeschäftigung ausüben, mit der eine fortlaufende Vergütung verbunden ist, noch ein Gewerbe betreiben. Sonstige private Arbeiten gegen Entgelt können den Geistlichen untersagt werden, wenn sie die Erfüllung der amtlichen Pflichten beeinträchtigen.

Falls eine Kürzung der Gehälter stattfindet (vgl. § 27), darf die Genehmigung nicht verweigert werden, wenn die Nebentätigkeit der Geistlichen mit dem in ihrem Beruf erforderlichen Ansehen und Vertrauen zu vereinbaren und wenn für die Wahrnehmung der Amtsgeschäfte ausreichend Vorsorge getroffen ist. Nach Fortfall der Voraussetzung des § 27 kann der Kirchenrat die Genehmigung widerrufen.

Vor jeder Entscheidung des Kirchenrates ist der Vorstand der Kirchengemeinde zu hören.

§ 6.

Die Geistlichen sind bei Verhinderung eines anderen Geistlichen sowie bei Erledigung einer Pfarrstelle zu Vertretungen verpflichtet. Wenn es sich um Vertretungen außerhalb der eigenen Gemeinde handelt, erläßt der Senior die nötigen Anordnungen.

§ 7.

Die Geistlichen haben ein Anrecht auf einen jährlichen Urlaub von 5 Wochen. Von der Zeit des Urlaubs des Geistlichen und der geplanten Art seiner Vertretung ist dem Senior des Ministeriums Mitteilung zu machen.

Einen längeren als den nach Absatz 1 den Geistlichen zustehenden Urlaub kann der Kirchenvorstand nur nach Anhörung des Seniors bewilligen.

§ 8.

Ein Geistlicher kann gegen seinen Willen nur auf Grund eines Dienststrafverfahrens oder der Bestimmungen dieses Gesetzes über die Versetzung in den

Ruhestand (vgl. § 18 ff.) oder auf Grund der Artikel 39 a oder 55 Ziffer 12 der Kirchenverfassung aus seinem Pfarramt entfernt werden.

§ 9.

Der Kirchenrat hat einem Geistlichen auf seinen Antrag die Entlassung aus dem lübeckischen Kirchendienst zu gewähren. Der Antrag muß beim Kirchenrat eingereicht werden, der davon unverzüglich dem Kirchenvorstand Mitteilung macht. Die beantragte Entlassung braucht frühestens zu dem Zeitpunkt gewährt zu werden, der drei Monate nach Einreichung des Antrages liegt. Mit der Entlassung verliert der Geistliche jeden Anspruch auf Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung.

§ 10.

Die Umzugskosten, die durch die Übernahme eines Amtes im Dienste der Landeskirche oder durch Wechsel des Amtes innerhalb der Landeskirche entstehen, können den Geistlichen ganz oder teilweise erstattet werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Die Entscheidung trifft der Kirchenrat.

Ein Geistlicher, der binnen fünf Jahre nach seinem Eintritt in die Landeskirche freiwillig wieder aus ihrem Dienste ausscheidet, hat die erstatteten Umzugskosten zurückzuberghüten.

III. Besoldungsverhältnisse.

1. Dienstehkommen.

§ 11.

Für die Besoldung der Geistlichen gelten sinngemäß die Bestimmungen, die jeweils auf die lübeckischen Staatsbeamten Anwendung finden, soweit sich nicht aus diesem Gesetze etwas anderes ergibt.

§ 12.

Im allgemeinen wird die Hälfte der Geistlichen nach Gruppe 10, ein Drittel nach Gruppe 11 und ein Sechstel nach Gruppe 12 besoldet. Der Aufstieg aus Gruppe 10 in Gruppe 11 wird vom Kirchenrat unter der Voraussetzung der Eignung und Bewährung nach dem Dienstalter geregelt. Die nach Gruppe 12 zu besoldenden Geistlichen bestimmt der Kirchenrat nach freiem Ermessen, wobei grundsätzlich das Vorliegen eines sachlichen Bedürfnisses entscheidet. Vor jeder Entscheidung über das Aufrücken eines Geistlichen in eine höhere Gruppe ist der Kirchenvorstand zu hören.

Der Senior des geistlichen Ministeriums wird nach Gruppe 13 besoldet.

Den Geistlichen ist die Annahme von Vergütungen für Amtshandlungen untersagt.

2. Dienstwohnung.

§ 13.

Den Geistlichen wird, soweit möglich, eine Dienstwohnung gewährt. Sie sind verpflichtet, sie als solche zu benutzen. Dafür wird ihnen auf ihr Gehalt ein angemessener Betrag angerechnet. Die Festsetzung des der Anrechnung zu Grunde zu legenden Mietwertes einer Dienstwohnung erfolgt nach Anhörung des Geistlichen und des Kirchenvorstandes durch den Kirchenrat.

Die für die lübeckischen Staatsbeamten jeweils geltenden Grundsätze über Dienstwohnungen finden auf die Geistlichen Anwendung.

3. Besoldungsdienstalter.

§ 14.

Das Besoldungsdienstalter der Geistlichen beginnt mit dem Tage der Ordination. Die vor dem vollendeten 28. Lebensjahre liegende Dienstzeit bleibt für die Berechnung der Alterszulagen außer Betracht.

Für das Besoldungsdienstalter der bei Erlaß dieses Gesetzes im Amte befindlichen Geistlichen bleibt es bei der bisherigen Festsetzung.

§ 15.

Auf das Besoldungsdienstalter der Geistlichen kann bis zur Dauer von fünf Jahren die Dienstzeit in Anrechnung gebracht werden, die sie vor ihrer Ordination, jedoch nach vollendetem 28. Lebensjahre, im lübeckischen, Reichs- oder auswärtigen Staats-, Kirchen- oder Gemeindedienst zugebracht haben, sowie die im Dienste von Anstalten oder Vereinen der inneren und äußeren Mission zugebrachte Zeit. Die Entscheidung hierüber steht, unbeschadet der Bestimmung des Artikels 22 Absatz 1 Ziffer 5 der Kirchenverfassung, dem Kirchenrate zu.

§ 16.

In Ausnahmefällen kann der Kirchenrat nach Anhörung des Kirchenvorstandes das Dienstalter für den Geistlichen günstiger festsetzen.

IV. Erledigung des Amtes. Versetzung in den Ruhestand. Ruhegehalt. Hinterbliebenenversorgung.

§ 17.

Den Geistlichen steht nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf Ruhegehalt, ihren Hinterbliebenen Anspruch auf Gnadenvierteljahr und Hinterbliebenenversorgung zu.

§ 18.

Für die Versetzung der Geistlichen in den Ruhestand und die Voraussetzungen des Ruhegehaltsanspruchs, für die Höhe des Ruhegehalts und für die Hinterbliebenenversorgung sowie für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gelten sinngemäß, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt, die jeweiligen Vorschriften für die lübeckischen Staatsbeamten.

Wo in den staatlichen Vorschriften der Senat oder die Beamtenkommission des Senates genannt wird, tritt an deren Stelle der Kirchenrat.

§ 19.

Die Versetzung in den Ruhestand kann von dem Geistlichen oder dem für ihn bestellten Vormund oder Pfleger sowie auch von dem Kirchenvorstand beantragt werden. Der Antrag ist an den Kirchenrat zu richten, der darüber entscheidet (vorbehältlich der Bestimmung des § 22).

Der Kirchenrat kann auch ohne Antrag die Versetzung eines Geistlichen in den Ruhestand beschließen.

§ 20.

Ein Geistlicher, der das 65. Lebensjahr vollendet hat, kann seine Versetzung in den Ruhestand verlangen, oder kann in den Ruhestand versetzt werden, ohne daß es des Nachweises bedarf, daß er zur gehörigen Ausübung seines Amtes außer Stande sei.

§ 21.

Soll die Versetzung eines Geistlichen in den Ruhestand vor der Vollendung seines 65. Lebensjahres erfolgen, ohne daß er oder der für ihn bestellte Vormund oder Pfleger es beantragt, so muß er vor der Beschlußfassung zur Erklärung aufgefordert werden. Insbesondere muß ihm, wenn er sich ferner zur gehörigen Ausübung seines Amtes für fähig hält, Gelegenheit gegeben werden, den Nachweis innerhalb einer bestimmten Frist zu erbringen.

§ 22.

Der Kirchenrat hat den Kirchenvorstand zur Erstattung eines Berichtes nebst Gutachten aufzufordern, wenn ein Antrag auf Versetzung eines Geistlichen in den Ruhestand eingegangen ist oder wenn der Kirchenrat ohne Antrag die Versetzung in den Ruhestand erwägt. Beschließt der Kirchenrat entgegen dem Gutachten des Kirchenvorstandes die Versetzung in den Ruhestand, so tritt dieser Beschluß erst in Kraft, wenn der ständige Ausschuß des Kirchentages ihm zugestimmt hat.

§ 23.

Wird ein Geistlicher wegen Abweichung von der Lehre durch den Kirchenrat aus dem Amte entlassen, so hat er Anspruch auf Ruhegehalt nach § 18. Der

Kirchenrat kann jedoch diesen Anspruch in seiner Entscheidung zeitlich begrenzen und diese Entscheidung bei Veränderung in den Verhältnissen des Entlassenen zeitlich und sachlich wieder abändern.

§ 24.

Für die Berechnung der Ruhegehaltsdienstzeit tritt der Tag der Ordination an die Stelle des für die Staatsbeamten maßgebenden Tages der eidlichen Verpflichtung.

§ 25.

Die hinterbliebene Familie eines verstorbenen Geistlichen bleibt im Genusse der Dienstwohnung nach Ablauf des Sterbemonats noch drei fernere Monate. Hinterläßt der Geistliche keine Familie, so ist denen, auf die sein Nachlaß übergeht, eine vom Todestage an zu rechnende 30tägige Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren. Fordern dienstliche Rücksichten eine frühere Räumung, so ist die hinterbliebene Familie oder der Nachlaßempfänger hierzu gegen Entschädigung verpflichtet. Die Entschädigung beträgt soviel, wie der Anrechnungswert der Dienstwohnung für die Dauer der Kürzung ihrer Nutzung ausmacht. In jedem Falle müssen die für den amtlichen Gebrauch bestimmten Räume der Dienstwohnung sofort zur Verfügung gestellt werden.

Wenn ein Geistlicher zu seinen Lebzeiten aus seinem Amte ausscheidet, so ist die Dienstwohnung beim Ausscheiden aus dem Amte zu räumen.

V. Hilfsgeistliche.

§ 26.

Die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse von Hilfsgeistlichen (Kirchenverfassung Art. 28 Abs. 2) und die Zeitdauer ihrer Anstellung werden jeweils durch besonderen Vertrag geregelt, den der Kirchenrat zu genehmigen hat.

VI. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 27.

Wird durch übereinstimmenden Beschluß des Kirchenrates und des Kirchentages festgestellt, daß die Mittel der Kirche es nicht gestatten, die Gleichstellung der Geistlichen in ihren Bezügen mit den Staatsbeamten der entsprechenden Gehaltsgruppen durchzuführen, so ist der Kirchenrat berechtigt, nach Anhörung des geistlichen Ministeriums im Einvernehmen mit dem ständigen Ausschuß des Kirchentages die in diesem Gesetze erwähnten Bezüge zu kürzen.

Bei einer vorübergehenden Notlage der Allgemeinen Kirchenkasse ist der Vorsitzende des Kirchenrates berechtigt, die Zahlung der Bezüge ganz oder teilweise bis zur Dauer von einer Woche aufzuschieben. Von dem Geschehenen ist der Kirchentag unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 28.

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amte befindlichen Hauptpastoren erhalten die ihnen bisher zustehende ruhegehaltsfähige Zulage bis zu ihrem Aufstieg in eine höhere Gruppe weiter.

§ 29.

Ergeben sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes in einzelnen Fällen besondere Härten, so kann der Kirchenrat einen Ausgleich gewähren.

§ 30.

Aufgehoben werden:

1. die Gehaltsordnung vom 7. Mai 1913 nebst ihrem Nachtrag vom 9. November 1918, sowie den sie ergänzenden oder abändernden Beschlüssen des Kirchenrates und der Synode (des Kirchentages);
2. das Kirchengesetz, betreffend die Versetzung von Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in den Ruhestand vom 2. April 1898 nebst Nachträgen vom 7. Mai 1913 und vom 6. April 1918.

§ 31.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1924 in Kraft.

(Veröffentlicht auf Beschluß des Kirchenrats vom 15. Juli 1924.)

Der Kirchenrat.

Mitteilungen.

Die bedeutungsvolle soziale Rundgebung des ersten verfassungsmäßigen deutschen evangelischen Kirchentages in Bethel bei Bielefeld ist, mit den beiden stoffreichen Hauptvorträgen des Professors D. Titius und des Prälaten D. Schoell zu einem Ganzen vereinigt, vom Evangelischen Presseverband für Deutschland als eigenes Heft herausgegeben. D. Titius: „Evangelisches Ehe- und Familienleben und seine Bedeutung für die Gegenwart.“ D. Schoell: „Der evangelische Berufsgedanke und das Arbeitsleben der Gegenwart.“ Preis 1 Mark. Verlag des Evangelischen Presseverbandes, Berlin-Steglitz, Behmestr. 8.

Ferner ist im Verlag des Evangelischen Presseverbandes erschienen: „Der Deutsche Evangelische Kirchenbund“ von Oberkonsistorialrat G. Scholz. Der am Himmelfahrtstage 1922 in der Schloßkirche zu Wittenberg an den Gräbern der Reformatoren feierlich geschlossene Kirchenbund bedeutet den Zusammenschluß aller deutschen evangelischen Landeskirchen. Jeder Deutsch-Evangelische in der Heimat und im Ausland darf sich als Glied dieses Bundes fühlen. Die genannte Schrift, die den vom Verfasser auf dem Bielefelder Kirchentage gehaltenen Vortrag in erweiterter Form wiedergibt, ist in hohem Maße geeignet, weitere Kreise des evangelischen Kirchenvolkes über das Wesen, das Wirken und die hohen Ziele des Kirchenbundes aufzuklären. Preis 80 Pfg.

Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß hat in seiner Sitzung vom 5./6. Dezember 1923 einstimmig beschlossen, das Kirchenbundesamt mit der Begründung einer kirchlichen Rundschau zu beauftragen. Seit Anfang Januar 1924 erscheint diese Rundschau in Form eines Monatsblattes unter dem Titel: „Das Evangelische Deutschland.“ Herausgegeben von Pfarrer A. Hinderer, Direktor des Evangelischen Presseverbandes für Deutschland. Verlag: Berlin-Steglitz, Behmestr. 8. Bezugspreis einschließlich Postbestellgeld 2,95 Mark. Durch die Post oder direkt vom Verlag zu beziehen. Die bisher erschienenen Nummern dieses Monatsblattes enthalten treffliche Artikel sowie Mitteilungen aus dem Gesamtgebiet des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes und der deutschen evangelischen Gemeinden im Ausland.

Im Jahre 1923 ist ein „Internationaler Verband zur Verteidigung des Protestantismus“ begründet worden. Vorsitzender: Dr. van Wijn-gaarden in Amsterdam; Generalsekretär Dr. D. Ohlemüller in Berlin W 35, Am Karlsbad 5. Die schätzenswerten Bestrebungen des Verbandes verdienen es, in weitem Umfange bekannt und unterstützt zu werden. Der Verband gibt ein eigenes Mitteilungsblatt heraus, dessen Bezug zu empfehlen ist. Der jährliche Bezugspreis beträgt 3 Mark und ist an die Zentralkasse des Evangelischen Bundes, Berlin W 35, Am Karlsbad 5, Postcheck-Konto Berlin Nr. 18124, zu senden.

Die Zahl der Auswanderer ist in stetem starken Steigen begriffen. Nach den neuesten Meldungen des Statistischen Reichsamts haben im vergangenen Jahre nicht weniger als 115 416 Deutsche (allein über deutsche und holländische Häfen) die Heimat verlassen. Die gewissenhafte Beratung der Auswanderer ist ein unabweisbares Bedürfnis. In den Auswandererhäfen muß ihnen Unterkunft und Unterweisung gegeben, es muß auch dem Verlangen der Auswanderer nach seelsorgerlicher Unterredung in einem entscheidenden Wendepunkt ihres Lebens Rechnung getragen und ihnen Predigt und schriftliches Geleitwort gegeben werden. Immer wieder ergeben die Mitteilungen der Fürsorgestellen, wie dankbar die Ausreisenden — fast immer vor einer ungewissen Zukunft stehend — es empfinden, daß gerade die Heimatkirche sich ihrer in den letzten Tagen und Stunden vor dem Verlassen des Vaterlandes treufürsorgend annimmt. Zugleich muß auch für die in die Ferne Ziehenden nach Möglichkeit in der neuen Heimat, die sie aufsuchen, gesorgt werden, damit nicht deutsches Leben in der Fremde zugrunde geht. Es muß ihnen die Stelle genannt werden, an die sie sich bei Ankunft in der neuen Heimat wenden können.

Allen diesen Aufgaben suchen die Organisationen gerecht zu werden, die schon seit langen Jahren Auswandererfürsorge treiben: der Evangelische Hauptverein für deutsche Ansiedler und Auswanderer zu Witzenhäusen an der Berra, die Evangelisch-lutherische Auswanderermission zu Hamburg (E. W.), die vom Bremer Verein für Innere Mission ins Leben gerufene Auswanderermission in Bremen. Die Hamburger Auswanderermission hat ihr Büro in Hamburg 13, Behnstraße 14; Direktor: Pastor Otto Garbeland; die Bremer Auswanderermission in Bremen, Georgstr. 22; Auswanderermissionar: Krone. Im Jahre 1923 haben sich die genannten Organisationen, ferner der Zentral-Ausschuß für Innere Mission in Berlin und die Vereinigung „Deutsch-Evangelisch im Ausland“ mit ihren Abteilungen für Wanderungswesen zu einem Verband für evangelische Auswandererfürsorge mit dem Sitz in Berlin W 30, Mohlstraße 23, zusammengeschlossen.

Die Fürsorge-Arbeit an den Auswandernden verdient nach wie vor die weitgehendste Unterstützung der evangelischen Kirche. In Lübeck findet die nächste allgemeine Kirchensammlung für das Auswandererwerk am Sonntag, dem 17. August d. Js., statt.
